

Gemeinde Bovenau, Bebauungsplan Nr. 9 und 17. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Osterrade“

**Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)
und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
gleichzeitig: nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Stand: 16.02.2023

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Mona Borutta

Dipl.-Geogr. Thomas Wiesmeier



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-60 mail@elbberg.de www.elbberg.de

Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 15.07.2022 mit Frist bis zum 19.08.2022 stattgefunden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Auslegung vom 11.07.2022 bis zum 19.08.2022 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	4
1.1	Kreis Rendsburg-Eckernförde zum B-Plan, 17.08.2022	4
1.2	Kreis Rendsburg-Eckernförde zur FNP-Änderung, 17.08.2022.....	10
1.3	Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, 22.07.2022.....	17
1.4	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, 28.07.2022.....	20
1.5	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, 10.08.2022.....	22
1.6	Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunkplanung, 29.07.2022	23
1.7	Ericsson Services GmbH, 24.08.2022.....	23
1.8	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, 20.07.2022.....	24
1.9	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde Flensburg, 15.08.2022	24
1.10	PLEdoc GmbH, 12.07.2022	24
1.11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 20.07.2022	26
1.12	TenneT TSO GmbH, 18.07.2022.....	27
1.13	50Hertz Transmission GmbH, 13.07.2022	27
1.14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 04.08.2022.....	28
1.15	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein, Referat Straßenbau, Häfen, Schifffahrt, 05.08.2022..	28
1.16	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein, Referat Straßenbau, Häfen, Schifffahrt, 26.08.2022..	29
1.17	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 10.08.2022	30
1.18	AG-29, Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, 11.08.2022	30
1.19	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal (WSV), 05.09.2022	31
2	Landesplanerische Stellungnahme.....	33
2.1	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein, 12.09.2022.....	33

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH, 02.08.2022
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde, 14.07.2022
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Geologischer Dienst, 26.07.2022
- Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Fockbek, 26.07.2022
- Deutsche Telekom Technik GmbH, 12.07.2022
- Handwerkskammer Flensburg, 16.08.2022
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 05.08.2022
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel, 19.08.2022

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Rendsburg-Eckernförde zum B-Plan, 17.08.2022

5.2 - Bauaufsicht und Denkmalschutz

Es ist nicht erkennbar, dass Objekte der Liste „Objekte zur Kontrolle“ des Landesamtes für Denkmalpflege betroffen sind oder betroffen sein könnten (Stand: 03.02.2022).

Die in Rede stehenden Flächen befinden sich vollständig innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Ausschließlich dafür zuständige Behörde ist das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein.

In der Gemeinde Bovenau haben u. a. auch im Mittelalter Menschen gelebt und auch miteinander gestritten. Spannende Zeugnisse davon finden sich noch an mehreren Stellen, wie z. B. auch bei der Burg in der Eiderniederung, die mit der Bezeichnung Bovenau aKD Nr. 3033 in die Denkmalliste eingetragen ist. Die Burg befindet sich ca. 425 m südlich des Sondergebietes Photovoltaik, dicht an der 5 m Höhenlinie.

Zum Denkmalwert der Bovenauer Burg:

Da sich nach so langer Zeit regelmäßig die oberirdischen Bauwerke nicht erhalten haben, treten die Reste der Burgen meistens nicht sehr dominant in Erscheinung. Die baumbestandene Bovenauer Burg ist trotzdem, jedenfalls für Fachleute recht gut zu erkennen (besonders im Winter) und wirkt über die eigentliche Grundfläche hinaus. Für Burgen der in Rede stehenden Bauweise ist die typische topografische Situation von großer Bedeutung (Lage in der Niederung auf gut zu überblickendem und leicht zu verteidigendem freiem Feld).

Bei der Burg handelt es sich um eine sogenannte Motte (von chateaux a la motte - Burg auf einem Erdhügel). Die Motten (andere Bezeichnung: Turmhügelburgen) dienten dazu, dass man sich in unruhigen Zeiten auf die Burg zurückziehen und

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.

In der Begründung, Kapitel 10.3 Denkmalschutz / Archäologie wird bereits auf die Lage im Archäologischen Interessengebiet sowie die südlich befindliche Turmhügelburg verwiesen.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

über längere Zeit verteidigen konnte. Auf dem Hügel muss man sich einen Wehrturm vorstellen. Als weiterer Schutz dienten fast immer ein Wall und ein Graben. Palisaden auf dem Wall oder am Hügelfuß erschwerten Angriffe zusätzlich. Es ist zu vermuten, dass die Burg im Zusammenhang mit dem (heutigen) Gut Osterrade steht. Die Erforschung und Erhaltung der Burg liegt wegen ihrer besonderen geschichtlichen, wissenschaftlichen und die Kulturlandschaft prägenden Denkmalwerte im öffentlichen Interesse.

Die Burg soll in der üblichen Weise berücksichtigt werden (nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung Teil 2; Kapitel Denkmalschutz / Beschreibung in der Begründung; Hinweise auf den Genehmigungstatbestand nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG).

Durch die Vorhaben werden denkmalrechtliche Probleme ausgelöst, die über die Bauleitpläne gelöst werden müssen. Im Hinblick auf den Eindrucksschutz der Burg (siehe § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG) ist in einem mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmenden Bereich der Südgrenze des Sondergebietes durch geeignete Bepflanzung mit Bäumen und Gehölzen eine ausreichende, denkmalgerechte und funktionierende Sichtbarriere anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Das Denkmal wird als nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung (Teil 2) ergänzt. Die Begründung Kapitel „10.3 Denkmalschutz / Archäologie“ wird inhaltlich sowie um den Hinweis auf § 12 Abs.1 Nr. 3 ergänzt.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Folgender Absatz wird in der Begründung Kapitel Denkmalschutz / Archäologie ergänzt:

„Zwischen der Burg und dem Sonstigen Sondergebiet SO 1 befinden sich neben den bestehenden Waldbereichen bereits Pflanzungen von Bäumen und Gehölzen (Aufforstungsflächen), die an das Plangebiet angrenzen und als Sichtschutz fungieren. Diese Bäume haben bislang das Dickungs- bzw. Stangenholz-Stadium erreicht. Solange diese noch keine ausgewachsenen Baumhöhen erreicht haben, wird eine vorübergehende Sichtbarkeit der Module auf dem ansteigenden Gelände des SO 1 gegeben sein. Dieser Effekt bliebe aber auch bei Anlage eines weiteren Gehölzstreifens innerhalb des Plangebietes bestehen. Der sich derzeit entwickelnde Sichtschutz lässt sich durch eine zusätzliche Pflanzung nicht wesentlich verbessern, daher wird von einer entsprechenden Festsetzung abgesehen. Die Sichtverhältnisse werden in einer Sichtbarkeitsanalyse dargestellt, die als Anlage den Unterlagen beigelegt wird.“

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

Im Übrigen bestehen keine Bedenken seitens der unteren Denkmalschutzbehörde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die oberen Denkmalschutzbehörden ebenfalls eine (auch abweichende) Stellungnahme abgeben können.

Fachdienst 5.3 - Regionalentwicklung

Es wird auf die Stellungnahme zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen.

Beim Kreis Rendsburg-Eckernförde ist unter der laufenden Nr. 9 bereits eine Bauleitplanung aktenkundig ("Biogasanlage Kluvensiek"). Nach den hier vorliegenden Unterlagen war im Jahr 2010 eine frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt, das Aufstellungsverfahren aber nicht abgeschlossen worden. Es wird daher um eine Erklärung gebeten, ob der seinerzeitige Aufstellungsbeschluss inzwischen aufgehoben wurde oder die Nummernfolge für das aktuell laufende Bauleitplanverfahren korrigiert werden muss.



Abb.: Bestehende Aufforstung am südlichen Rand des SO 1 mit Blickrichtung zur Turmhügelburg

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es fand ein Abstimmungsgespräch zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Kreis statt. Im Jahr 2010 wurden in Bovenau verschiedene Bauleitplan-Projekte anvisiert, darunter auch eine Biogasanlage Kluvensiek, die mit einem angedachten 9. Bebauungsplan der Gemeinde Bovenau in Verbindung

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Hinweis: Westlich des überplanten Gebietes verläuft das Gewässer <i>Alte Eider</i>. Das Bauvorhaben ist so durchzuführen, dass gemäß Satzung des WBV Bredenbek der Bereich zur Böschungsoberkante in einem Abstand von 7,5 Metern von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.</p>	<p>gebracht wurde. Nach bestehender Rechtsauffassung liegt, laut Gemeindeverwaltung, mit der Biogasanlage Kluvensiek kein Bauleitplanverfahren vor, das wieder aufzuheben wäre.</p> <p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Am Steilhang zwischen der Alten Eider und dem Plangebiet befindet sich auf gesamter Länge Wald nach LWaldG, demzufolge Waldabstandsbereiche von 30 m von Bebauung freizuhalten sind. (siehe Stellungnahme 1.3)</p>
<p><u>2.2 – Wasser, Bodenschutz und Abfall</u> Die Solarmodule dürfen nur mit Wasser ohne Zusätze gereinigt werden. Sollte ein anderes Mittel verwendet werden, so ist das Mittel mit geeigneten Materialien wieder aufzunehmen, ohne auf den Boden zu gelangen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Gemäß Festsetzung Nr. 1.12 sind die Solarmodule ausschließlich trocken oder mit Wasser ohne Zusatzmittel zu reinigen.</p>
<p><u>2.6 - Untere Naturschutzbehörde</u> Bei der Einfassung der großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass die Zäune einen Freihalteabstand von 20 cm ab der anstehenden Geländeoberfläche nicht unterschreiten, um sie für Kleinsäuger und Niederwild passierbar zu machen und Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Arten- und Lebensgemeinschaften“ so weitestgehend minimiert werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Ein Freihalteabstand von 20 cm stellt die Schafbeweidung vor das Problem, dass Jungtiere das Areal verlassen können. Als Kompromiss zur Erhaltung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger wird ein Freihalteabstand von 15 cm festgesetzt. Die Durchgängigkeit des Solarparks für Klein- und Großsäuger wird zudem durch großflächig uneingezäunte Abstandsbereiche zu benachbarten Wäldern, Gehölzen, Steilhängen und den Biotopverbundachsen sowie durch einen breiten Grünkorridor innerhalb des Plangebiets sichergestellt.</p>
<p>Damit die mit PV-Elementen zu bestellenden Flächen ihr Potenzial zur Entwicklung von ökologisch hochwertigen, mageren, blütenreichen Fluren, die gerade für Insekten eine hohe Wertigkeit besitzen, ausschöpfen können, sind besonnte Standortverhältnisse essentiell. Daher ist es erforderlich, dass zwischen den einzelnen Elementreihen ein Mindestabstand von min. 2,5 m verbleibt. Die blüten-</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Gemäß Festsetzung 1.2 ist zwischen den Reihen der Solarmodulen ein Abstand von mind. 2,50 m einzuhalten. Gemäß Festsetzung 1.5 sind die Maßnahmenflächen und die unversiegelten Bereiche der Sondergebiete durch Verwendung einer autochthonen Saatgutmischung zu entwickeln.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

reichen Gras- und Staudenfluren sind durch Ausbringen einer autochthonen Saatgutmischung zwischen und neben den PV- Modulen/Elementen zu gewährleisten.

Gem. der Grundsätze zur Planung großflächiger Solar- Freiflächenanlagen im Außenbereich, Gemeinsamer Beratungserlass vom 01.09.2021 ist der Solarpark zur Vermeidung visueller Beeinträchtigungen und zur Neugestaltung bzw. zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes mit einer geschlossenen min. 10 m breiten randliche Eingrünung mit vielreihigen Strauch- und Gehölzanpflanzungen als auch innerhalb eine Kammerung mittels Durchgrünungsachsen als Binnengliederung zu versehen.

Aufgrund der vorliegenden Planung stellen sich die Randbereiche des Plangeltungsbereichs als sehr offen und vor visuell Beeinträchtigungen wenig geschützt dar. Gerade im westlichen u. südwestlichen Randbereich fällt das Gelände zur Alten Eider hin ab und ist gut einsehbar. Insbesondere im Süden fehlt jegliche Eingrünung zu der südlich angrenzenden Ackerfläche (s. auch Abb. 17 des Umweltberichts).

Daher besteht dringender Ergänzungsbedarf.

Diese bei der Eingriff-Ausgleichsbilanzierung anrechenbaren Flächen haben neben ihrer visuellen Schutzwirkung gleichfalls eine wichtige ökologische Funktion als Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Rückzugsraum gerade für Gehölzbrüter und Säugetiere.

Die Pflege der Flächen ist wie bei allen im Kreisgebiet existenten Solarparks durch die extensive Beweidung mit Schafen (4 Tiere zzgl. Nachzucht/ha/Jahr) prioritär. Alternativ wäre eine Mahd (frühestens jeweils ab Mitte Juni) möglich, wobei das

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Zur Eingrünung des Solarparks gemäß Solarerlass wird am südlichen Rand des SO 2 eine 10 m breite Maßnahmenfläche vorgesehen, innerhalb derer eine mindestens dreireihige Gehölz- bzw. Strauchpflanzung erfolgt. Zur Einrichtung einer Grünachse wird eine 50 m breite, uneingezäunte Maßnahmenfläche mit Extensivgrünland am westlichen Rand des SO 2 eingerichtet, die das langgestreckte Plangebiet mittig teilt.

Am westlichen und südwestlichen Rand des SO 1 grenzen unmittelbar bereits angelegte Gehölzpflanzungen (Aufforstungen) an, die als Ausgleich für den benachbarten Windpark angelegt wurden. Die Bäume haben bislang das Dickungs- bzw. Stangenholz-Stadium erreicht. Das zur Mitte hin ansteigende Gelände im SO 1 sorgt zwar dafür, dass die Solarmodule über die Aufforstungen zu sehen sein werden, solange diese noch keine ausgewachsenen Baumhöhen erreicht haben. Dieser Effekt bliebe aber auch bei Anlage eines weiteren Gehölzstreifens innerhalb des Plangebietes bestehen. Zusammen mit den bestehenden Waldflächen ist das geplante SO 1 umfassend mit Gehölzstrukturen umgeben, die eine Sichtbarkeit der Module verhindern bzw. mindern. Die Sichtverhältnisse werden in einer Sichtbarkeitsanalyse dargestellt, die als Anlage den Unterlagen beigelegt wird.

Westlich, südlich und östlich des Plangebietes befinden sich sichtunterbindende Waldbereiche. Am nördlichen Rand des Plangebiets, entlang des NOK befinden sich durchgehende Gehölzstrukturen, die eine Sichtbarkeit der Anlagen von Norden und vom Kanalseitenweg am NOK verhindern.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.

Die textliche Festsetzung Nr. 1.5 führt die Pflege durch Schafbeweidung als prioritäre Pflege auf. Eine Mahd ist nur bei unverhältnismäßig hohem Aufwand zulässig. Der früheste Mahdtermin wird auf den 20. Juni gelegt. Die

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Mahdgut zwingend von der Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Nur so kann eine Aushagerung der Flächen zur Schaffung einer vielfältigen, blütenreichen und Pflanzenszusammensetzung gefördert und eine Artenarmut durch Nährstoffanreicherung vermieden werden.</p> <p>Planungsrechtlich sind die sowohl in den Randbereichen auszuweisenden und der Kompensation dienenden Strauch-/Gehölz- und Grünlandflächen als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ auszuweisen.</p> <p>Zur Entwicklung der Fläche mit der Zielsetzung „Aushagerung/ Nährstoffverminderung“ sind die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen. Es wird angeregt, diese in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ganzjähriges Verbot der Anwendung organischer und chemisch- synthetischer Düngemittel, - Ganzjähriges Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, - Umbruchverbot - Verbot von Entwässerungsmaßnahmen - Ganzjähriges Verbot des Walzens. <p>Zur Sicherung der naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen sind die Kompensationsflächen durch grundbuchamtliche Eintragung zugunsten des Naturschutzes an erstrangiger Stelle dauerhaft zu sichern.</p>	<p>Entfernung des Mahdguts ist bereits Bestandteil der Festsetzung 1.5. Eine pauschale Vorgabe des Zeitpunkts und Besatzdichte der Schafbeweidung wird nicht festgesetzt, da diese nicht unbedingt zu einem guten Extensivierungsergebnis führt. Es kann sinnvoll sein, auch mal mit höheren Beweidungsdichten zu arbeiten oder früher im Jahr zu starten, wenn dies im Ergebnis auf der konkreten Fläche zu einer höheren Biodiversität führt oder den Aufwuchs von Problemkräutern, wie dem Jakobskreuzkraut, verhindert.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die betreffenden Flächen werden entsprechend festgesetzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen. Die genannten Kriterien sind überwiegend bereits Bestandteil der Festsetzung 1.5. Zusätzlich aufgenommen wird ein Verbot des Neubaus von Entwässerungsanlagen und Ertüchtigung bestehender Entwässerungsanlagen innerhalb der Maßnahmenflächen.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: In den Umweltbericht, Begründung Teil II, Kapitel 5.2 wird folgende Formulierung aufgenommen: Die Sicherung der naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen erfolgt über eine grundbuchamtliche Eintragung der Grunddienstbarkeit zugunsten des Naturschutzes, wahrgenommen durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Zur langfristigen und dauerhaften Sicherung der Maßnahmen ist die Dienstbarkeit zugunsten des Naturschutzes vorrangig vor Grundbucheinträgen, aus denen eine mögliche Zwangsversteigerung resultieren kann, in Abteilung 2 des be-</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Zur Steigerung der Artenvielfalt im Plangeltungsbereich sollten zudem geeignete kleinräumige Habitatstrukturen wie z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer und Rohbodenstellen an verschiedensten Stellen innerhalb des Plangeltungsbereichs geschaffen werden.</p>	<p>treffenden Grundbuchs einzutragen. Grundbucheinträge oder Grundbuchrechte, die für die Wirksamkeit der Dienstbarkeit zugunsten des Naturschutzes ohne Bedeutung sind - insbesondere Leitungsrechte – müssen nicht im Rang zurücktreten.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird folgende textliche Festsetzung ergänzt: „1.11 Innerhalb des Plangebiets sind an geeigneten Stellen drei Totholzhaufen aus Laubholz und drei Lesesteinhaufen aus regionaltypischen Steinen im Umfang von jeweils mindestens 3 m³ anzulegen. Die Anlage kann auch durch den Erhalt bereits vorhandener Haufen erfolgen, gemischte Haufen sind zulässig.“</p>
<p>Da die Kompensationsmaßnahmen i. R. eines regelmäßigen Monitorings einer Erfolgskontrolle zu unterziehen sind, wird um eine entsprechende Ergänzung der textlichen Festsetzungen gebeten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Durchführung eines regelmäßigen Monitorings wird nicht in die textliche Festsetzung übernommen, da ein solches gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.</p>
<p><u>2.1 - Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr</u> Grundsätzlich bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen • Eine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr ist auszuschließen 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wurde ein Blendgutachten erstellt und als Anlage den Planunterlagen beigefügt. Laut Blendgutachten ist von der Bovenauer Straße aus lediglich ein kleiner Abschnitt der PV-Anlage sichtbar, welcher jedoch außerhalb des für Fahrzeugführer relevanten Sichtwinkels liegt. Es wurden keine potenziellen Reflexionen für den fließenden Verkehr festgestellt.</p>
<p>1.2 Kreis Rendsburg-Eckernförde zur FNP-Änderung, 17.08.2022 <u>2.6 - Untere Naturschutzbehörde</u></p>	<p>Die Stellungnahme ist unzutreffend. Das Standortkonzept Photovoltaik sowie der VEP können über BOB-SH sowohl im Verfahren zum B-Plan Nr. 9 als auch zum Verfahren 17. Änderung</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>In der gemeinsamen Begründung der o. g. Planungen wird zwar im Kap. 3.1 „Ziele der Landesplanung“ auf eine PV- Potentialstudie inkl. Standortkonzept verwiesen. Leider liegt diese den Planunterlagen nicht bei, so dass eine Nachvollziehbarkeit der vorliegenden Planung nicht gegeben ist.</p> <p>Gleichfalls lassen sich die Inhalte des Umweltberichts nicht überprüfen, da die Planzeichnung des VEP den Unterlagen nicht beigelegt ist.</p> <p>Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass einer bandartigen Entwicklung und der damit verbundenen visuellen und funktionalen Trennwirkung grundsätzlich entgegen zu wirken ist. Dazu ist gem. Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich des Gemeinsamer Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres vom 01.09.2021 dadurch zu entsprechen als das flächenhafte, bandartige PV- Anlagen eine Länge von max. 1.000 m nicht überschreiten. Dazwischen sind sog. Landschaftsfenster zu entwickeln, die sowohl als lokale Biotopverbundachsen fungieren als auch zu der gleichfalls geforderten Eingrünung der flächenhaften PV-Anlagen beitragen.</p> <p>Diesen Vorgaben wird die vorliegende Planung nicht gerecht, da die durchgängigen PV- Flächen ca. 1.500 m umfassen; gleichfalls fehlt eine Eingrünung. Es wird um entsprechende Überarbeitung gebeten.</p> <p>Während im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgesehen ist, soll auf die Überarbeitung des Landschaftsplanes als kommunalen Fachplan für Naturschutz verzichtet werden.</p> <p>Das widerspricht nicht nur der Logik der aufeinander aufbauenden und miteinander korrespondierenden übergeordneten kommunalen Planungsinstrumente, vielmehr ist es zwingend erforderlich, da der gemeindliche Landschaftsplan</p>	<p>des FNP unter der Rubrik Planungsdokumente > Anlagen zur Begründung abgerufen werden.</p> <p>Auf telefonische Nachfrage bei Herrn Klimek (UNB) am 19.08.2022 konnte geklärt werden, dass die Unterlagen gesichtet wurden und im Rahmen der Stellungnahme zum B-Plan berücksichtigt wurden.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst. Die Sonstigen Sondergebiete werden zugunsten einer Maßnahmenfläche, welche nicht mit PV-Modulen überbaut wird, verkleinert. Im Bereich der bewachsenen Geländestufe in der Mitte des Plangebietes zwischen SO 1 und SO 2 wird so zusätzlich eine 50 m breite, uneingezäunte Maßnahmenfläche angelegt, die als Landschaftsfenster dem Biotopverbund dient und zur Eingrünung beiträgt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Es gilt aktuell der die Fortschreibung des Landschaftsplan aus dem Jahr 2022.</p> <p>Laut einem Abstimmungstelefonat mit Herrn Klimek von der UNB am 11.01.23 war der UNB die Landschaftsplanänderung 2022 nicht bekannt. Die Landschaftsplanänderung 2022 wurde im Januar 2023 Herrn Klimek über das Amt Eiderkanal zu Verfügung gestellt. Da es sich um ein aktuelles Planwerk handelt, kann auf eine Überarbeitung aufgrund des Alters verzichtet werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahmen - Behörden

(15.06.1998) in einem 100 m breiten Streifen südlich der Flächen der BRD (NOK inkl. bewaldeten Hangbereich) hier Eignungsflächen für den Naturschutz vorsieht.

Zur Behebung dieses Widerspruchs wird um eine Überarbeitung des Landschaftsplanes gebeten.

Abwägungsvorschlag

Die Darstellung des aktuellen Landschaftsplans beinhaltet eine „Fläche für landschaftsplanerische Maßnahmen“ entlang des NOK, die nun im Unterschied zum Landschaftsplan 1999 nicht mehr auf 100 m Breite festgelegt ist. Die vorliegende Bauleitplanung (FNP-Änderung und B-Plan) entspricht der Vorgabe des Landschaftsplans, indem entlang der Biotopverbundachse am NOK eine durchgängige Maßnahmenfläche vorgesehen ist, auf der die bisherige Ackernutzung in extensive Grünlandnutzung umgewandelt und die von Einzäunungen und Bebauungen des Solarparks freigehalten wird. Auch aus fachlichen Gründen kann daher auf eine Überarbeitung verzichtet werden.

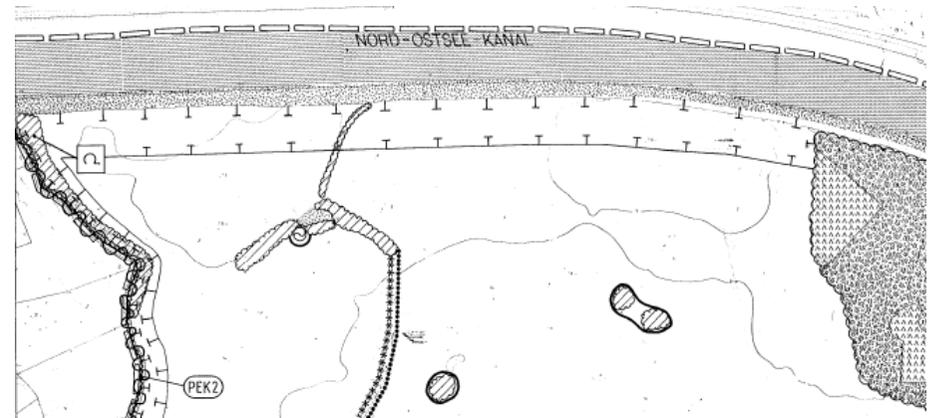


Abb.: Alter Landschaftsplan von 1998

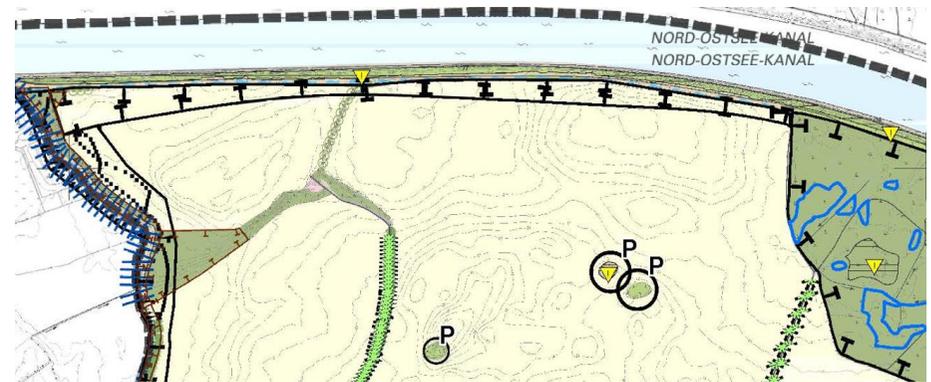


Abb.: Fortschreibung Landschaftsplan von 2022

Gleichfalls ist die Ausweisung der im Eigentum des Bundes befindlichen Fläche als private Grünfläche nicht zielführend.

Danach ist ein 50 m breiter Schutzstreifen an Gewässern aus naturschutzfachlichen Gründen mit einem Bauverbot belegt.

Als Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung stehen sie nach dem o. g. Gemeinsamen Beratungserlass für die geplante Nutzung nicht zur Verfügung.

Die Stellungnahme ist unzutreffend.

Der Planungsbereich umfasst die Flurstücke 72, 28, 4/1, 21, 1/5 und 2/6. Die nördlich angrenzenden Gräben liegen außerhalb des Plangebietes. Die Flächen befinden sich im privaten Besitz und werden an den Vorhabenträger verpachtet. Flächen des Bundes werden nicht überplant.

Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.

Der Schutzstreifen ist berücksichtigt.

In der Planzeichnung zum B-Plan ist der 50 m Schutzstreifen an Gewässern gem. § 35 LNatSchG dargestellt. Dieser wird nun nachrichtlich auch in die Planzeichnung der FNP-Änderung ergänzt. Die FNP-Änderung stellt bereits für die Flächen, welche innerhalb des 50 m Bereichs liegen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Auf Ebene des B-Plan werden die Bereiche innerhalb des 50 m Schutzstreifens, welche im Geltungsbereich liegen, als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, welche als Extensivgrünland zu entwickeln sind. Hochbauten und Einfriedungen jeglicher Art sowie Bodenversiegelungen sind hier unzulässig.

Stellungnahmen - Behörden

Wie der Abb. 1 zu entnehmen ist, sind sowohl der NOK inkl. seiner Randzonen als auch der Verlauf der Alten Eider, die den Plangeltungsbereich westlich tangiert, Bestandteil des landesweiten Schutzgebiets- und Verbundsystems.

Damit sie der ihnen zugedachten Funktion wahrnehmen können, sind sie unbeinflusst zu belassen.

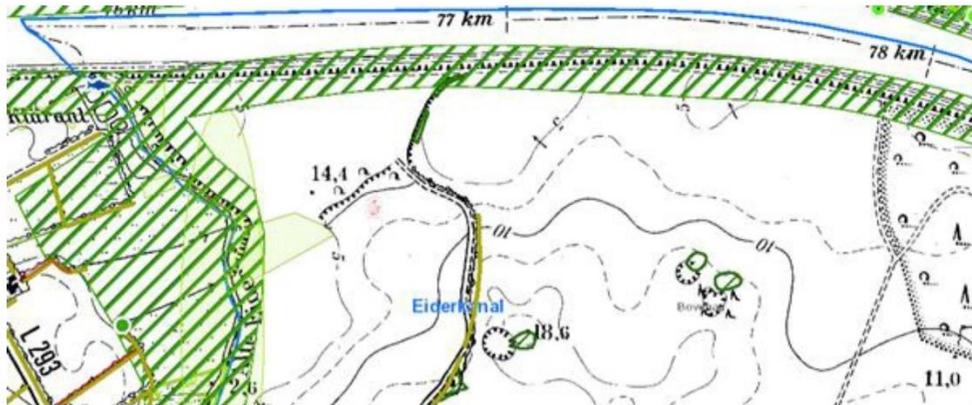


Abb. 1: Schutzgebiets und Biotopverbundsystem südlich NOK und östlich der Alten Eider

Die Lesbarkeit der Biotoptypenkarte, die dem Umweltbericht beigelegt ist, wird massiv dadurch eingeschränkt, dass die in der Plandarstellung vorgenommene Codierung der Biotoptypen sich in der Zeichenerklärung nicht wiederfindet. Es kann erwartet werden, dass diese der Zeichenerklärung zu entnehmen ist.

5.2 - Bauaufsicht und Denkmalschutz

Siehe B-Plan

2.1 - Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr

Siehe B-Plan

Fachdienst 5.3 - Regionalentwicklung

Mit dem o. g. Bauleitplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage in der Gemeinde Bovenau geschaffen werden. Der Standort der Anlage befindet sich südlich des Nord-Ostsee-Kanals

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Baugrenzen des geplanten Solarparks halten Abstände zu den Bereichen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem ein. Entlang der Verbundachse am NOK wird ein durchgängiger Schutzstreifen von mindestens 10 m Breite freigehalten, zum bewaldeten Steilhang an der Alten Eider wird ein Abstand nach LWaldG von 30 m Breite eingehalten. Die innerhalb dieser Abstände liegenden Flächen, die bislang der Ackernutzung unterliegen, werden als Maßnahmenflächen zu Extensivgrünland entwickelt und bleiben weitgehend ohne Einzäunung. Die innerhalb des geplanten Solarparks vorgesehene Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung wird sich positiv auf die benachbarten Verbundachsen auswirken.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Legende der Biotoptypenkarte wird um eine Erläuterung der Biotopkürzel ergänzt.

siehe oben

siehe oben

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>(NOK) und in ca. 700 m Entfernung zu einem bestehenden Windpark (Vorranggebiet PR2_RDE_046). Das von dem Vorhaben erfasste Gebiet liegt im Außenbereich in einer städtebaulich nicht integrierten Lage und wird in dem aus den 1980er Jahren stammenden Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Das rd. 43 ha große Plangebiet erstreckt sich auf einer Länge von ca. 1.700 m entlang des NOK und einer Tiefe von 200 bis 300 m und wird nur an einer Stelle durch eine vorhandene Böschung unterbrochen. Das Vorhaben ist als raumbedeutsam einzustufen und unterliegt damit den im Kapitel 4.5.2 Solarenergie des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2021, formulierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Gemeinsamen Beratungserlasses („Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“) vom 01.09.2021 zu beachten.</p> <p>Da das Vorhaben eine Größe von 20 ha überschreitet kann u. U. auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet werden, wenn ein abgestimmtes Gemeindegrenzen übergreifendes Plankonzept vorgelegt wird. Auf die einschlägige Handreichung der Landesplanungsbehörde für alle Städte und Gemeinden („Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“) vom 11.02.2022 wird verwiesen.</p> <p>Aus der Festlegung des Untersuchungsraumes im vorgelegten Standortkonzept muss geschlossen werden, dass kein gemeinsames Konzept benachbarter Gemeinden zustande kommt. Ansonsten ließe sich nicht erklären, warum nur die Randbereiche der unmittelbar an die Gemeinde Bovenau angrenzenden Gemeindegebiete mit untersucht worden sind. Von hier aus wird der festgelegte Untersuchungsraum als zu klein bemessen eingestuft, um auf ein Raumordnungsverfahren verzichten zu können. Da hierüber jedoch letztlich die Landesplanungsbehörde zu entscheiden hat, wird angeregt, ein zwischen den Beteiligten - Gemeinde Bovenau, Landesplanung, Kreis - abgestimmten Rahmen zu definieren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt. Die Forderung nach Raumordnungsverfahren wurde inzwischen von der Landesplanungsbehörde grundsätzlich zurückgenommen. Statt eines übergemeindlichen Konzeptes wurde ein gemeindliches Konzept in Abstimmung mit den Nachbargemeinden aufgestellt. Dies ist zulässig und wird im genannten Anforderungsprofil und im Solarerlass auch als Möglichkeit erwähnt. Der Untersuchungsraum ist ausreichend groß bemessen, die Landesplanungsbehörde hat sich demgegenüber nicht negativ geäußert. Es wurde eine Standortkonzept für die Gemeinde Bovenau erstellt, in dem auch die PV-Planungen der Nachbargemeinden mit eingeflossen sind (siehe Karte 3 des Standortkonzeptes). Eine übermäßige Kumulation von PVA in den Gemeindegrenzbereichen kann aufgrund der Planungen und der Ausschlusskriterien (u.a. Wald, FFH-Gebiete, Knicklandschaften) hinreichend ausgeschlossen werden.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Ohne auf die einzelnen im Standortkonzept dargelegten Kriterien näher einzugehen, wird darauf hingewiesen, dass sich aufgrund der aktuellen Gesetzgebung auf Bundesebene die rechtlichen Rahmenbedingungen maßgeblich geändert haben. So werden beispielsweise künftig nicht mehr Korridore von 200 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen betrachtet, sondern in einer Entfernung von bis zu 500 m (siehe § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG). Dies dürfte für sich genommen bereits einen wesentlichen Einfluss auf die Ermittlung von Potenzialflächen in dem zu untersuchenden Raum haben.</p>	<p>Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden aktualisiert und die Studie inkl. Standortkonzept (Anlage zum FNP) überarbeitet. Durch die Aktualisierung der Studie verändert sich die Flächeneignung nicht. Die Strompreise sind inzwischen so hoch, dass Solarparks auch ohne EEG-Förderung entstehen können.</p>
<p>Darüber hinaus wird um Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen gebeten:</p> <p>Die im Plan dargestellte und überplante Böschungskante wird von hier aus nicht als ein die PV-Anlagenplanung unterbrechendes Landschaftsfenster angesehen. Die Solar-Freiflächenanlage erstreckt sich bandartig auf einer Länge von ca. 1.700 m entlang des NOK. Das Plangebiet sollte daher stärker gegliedert werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Zur Herstellung eines entsprechenden Landschaftsfensters wird östlich an die bewachsene Geländestufe zwischen den Sondergebieten SO 1 und SO 2 angrenzend eine 50 m breite Maßnahmenfläche festgesetzt, die von Bebauung freizuhalten und zu Extensivgrünland zu entwickeln ist. Die bandartige Erstreckung des Solarparks wird somit untergliedert, sodass beidseitig dieser Grünstreifen weniger als 1.000 m Länge verbleiben. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.</p>
<p>Im Gegensatz zur Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird in der der Flächennutzungsplanänderung der 50 m Schutzstreifen der Bundeswasserstraße (NOK) unterlaufen bzw. durch die Vorhabenplanung teilweise überdeckt. Auch wenn genaue Abstandsangaben fehlen, kann dies aus den Maßstabangaben in der Planzeichnung geschlossen werden. Es wird um Klarstellung gebeten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der 50 m-Schutzstreifen der Bundeswasserstraße wird in der Planzeichnung der FNP-Änderung ergänzt.</p>
<p>Spätestens in einem folgenden förmlichen Beteiligungsverfahren sind zwei, nach der Maßstabebene zu trennende Begründungen vorzulegen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Zum nächsten Verfahrensschritt werden zwei getrennte Begründungen vorgelegt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Es muss wiederholt darauf hingewiesen werden, dass der Umweltbericht keine Anlage, sondern einen integralen Bestandteil der (jeweiligen) Begründung darstellt. Daher sollte die Unterschrift des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin auch nicht am Ende eines städtebaulichen Teils, sondern am Ende des "Gesamtwerks" Begründung stehen.

Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde liegen ausschließlich Unterlagen bis zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bovenau vor. Es wird daher um Aufklärung über den Gegenstand der 16. Planänderung gebeten. Andernfalls sollte die Nummernfolge für das o. g. Bauleitplanverfahren korrigiert werden.

Im Übrigen bleibt eine abschließende Stellungnahme vorbehalten.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Neben der Planzeichnung besteht der Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung jeweils aus der Begründung, die sich in den Teil 1: Städtebau und Teil 2: Umweltbericht aufgliedert. Somit stellt der Umweltbericht (Teil 2) keine bloße Anlage dar. Von der Erstellung eines großen Dokumentes wird aufgrund des Umfangs zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen. Am Ende des Verfahrens wird als Ausfertigungsfassung – zur Unterzeichnung - ein gemeinsames Dokument erstellt.

Das Amt Eiderkanal teilt mit, dass am 26.11.2020 ein Aufstellungsbeschluss für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes zum B-Plan Nr. 6 „Pastoratland“ – ehemals „Medienzentrum“ erfolgte.

Kenntnisnahme.

1.3 Deich- und Hauptsieverband Dithmarschen, 22.07.2022

Der Deich- und Hauptsieverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Wasser- und Bodenverband Bredenbek (88) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:

- Das Vorhaben tangiert die Verbandsanlage Alte Eider/ 1 Station 0+258 - 0+479
- An der Verbandsanlage ist **It. Satzung ein Unterhaltungstreifen von 7,50 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.**

Bitte beachten Sie, dass der Unterhaltungstreifen mit einem Raupenbagger befahren wird und der Aushub dort abgelegt wird. Dies muss weiterhin gewährleistet bleiben. Auch die Zufahrt muss jederzeit gewährleistet bleiben.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Am Steilhang zwischen der Alten Eider und dem Plangebiet befindet sich auf gesamter Länge Wald nach LWaldG, demzufolge Waldabstandsbereiche von 30 m von Bebauung freizuhalten sind.

Dem VEP (Anlage 1 zum B-Plan) lässt sich die Lage der geplanten Zäune und Zufahren entnehmen, diese liegen nicht in der Nähe der Alten Eider.

Hinweis: Zwischen Plangebiet und der Alter Eider gilt die 3. Änderung des B-Plan Nr. 3 „Windpark Osterrade“ (Teilbereich 2). Dies wird in der Begründung im Kapitel „Bebauungspläne“ bereits erläutert. Die Lage kann der Begründung entnommen werden (siehe Abbildung).

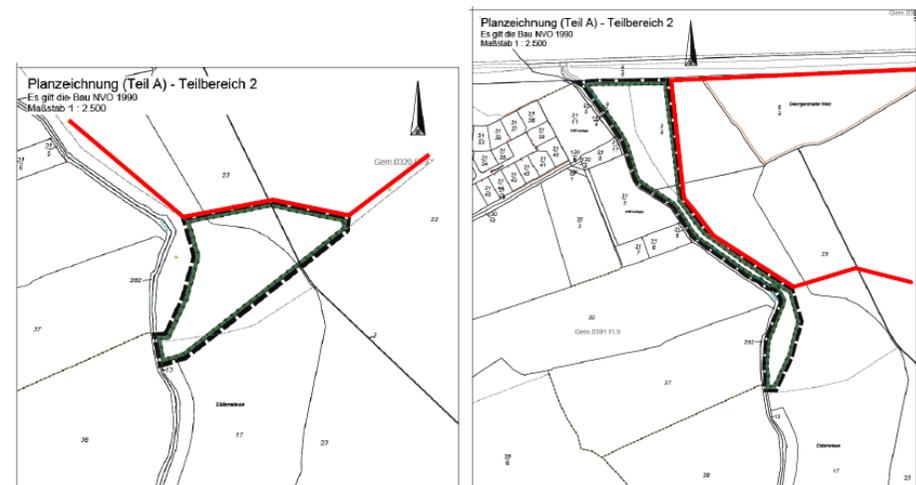


Abbildung 9: Ausschnitt aus der 2. Änderung (links) und 3. Änderung (rechts) des B-Plan Nr. 3, mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung), ohne Maßstab

In der Berichterung der Begründung zur 3. Änderung des B-Plan Nr. 3 vom Februar 2015 heißt es wie folgt: „Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild ist die Bildung naturnaher Laubwaldbestände (mit integrierten Sukzessionsflächen) und eines naturnahen Gehölzstreifens vorgesehen. Die genutzten Flächen liegen im Niederungsbebereich der Alten Eider, am ehemaligen Eider Kanal, am Nord-Ostsee-Kanal und nördlich von Ehlersdorf. Ferner sind die Vernässung von Flächen, der Bau einer Fischtreppe und verschiedene Baumpflanzungen vorgesehen.“

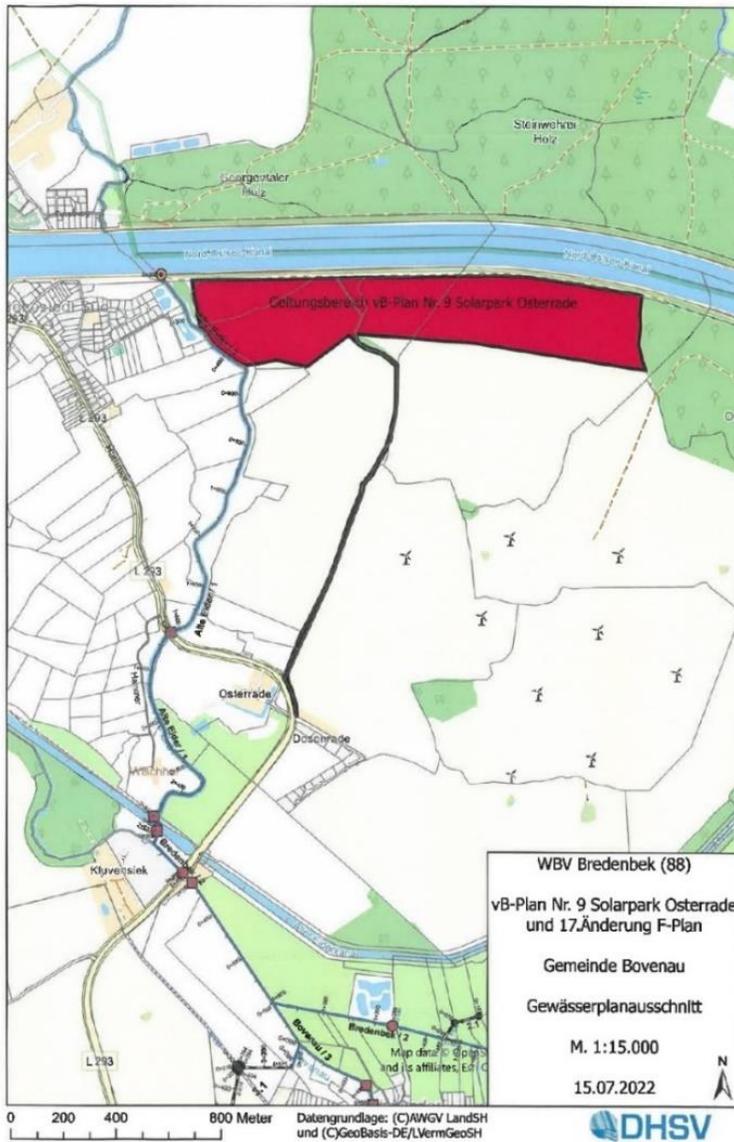
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 wird kein Einfluss auf den gültigen B-Plan Nr. 3 genommen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Das anfallende Oberflächenwasser wird nach Möglichkeit vor Ort versickert. Das Plangebietes wird bereits über Drainage und den nördlich verlaufenden Graben entwässert, diese bleiben erhalten. Die Abflusspende erhöht sich durch die Baumaßnahmen nicht.

- Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflusspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen

Kenntnisnahme.



Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.4 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, 28.07.2022

Im Umfeld der in einem archäologischen Interessengebiet liegenden überplanten Fläche befinden sich zahlreiche Objekte der Archäologischen Landesaufnahme und ein archäologisches Denkmal gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, das gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um eine Burganlage (aKD-ALSH-3033).

Bei dem vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 Abs. 1 S. 3 und § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung.

Die Erteilung einer Genehmigung könnte nach unserer Einschätzung nur unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt werden, dass am Südrand der Planfläche eine höhere Sichtschutzbepflanzung angelegt wird, die aus Bäumen und höherem Buschwerk bestehen sollte.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Das Kapitel „Denkmalschutz / Archäologie“ in der Begründung wird ergänzt.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:
In der Begründung Kapitel Denkmalschutz / Archäologie wird folgender Absatz ergänzt:

„Zwischen der Burg und dem Sonstigen Sondergebiet SO 1 befinden sich neben den bestehenden Waldbereichen bereits Pflanzungen von Bäumen und Gehölzen (Aufforstungsflächen), die an das Plangebiet angrenzen und als Sichtschutz fungieren. Diese Bäume haben bislang das Dickungs- bzw. Stangenholz-Stadium erreicht. Solange diese noch keine ausgewachsenen Baumhöhen erreicht haben, wird eine vorübergehende Sichtbarkeit der Module auf dem ansteigenden Gelände des SO 1 gegeben sein. Dieser Effekt bliebe aber auch bei Anlage eines weiteren Gehölzstreifens innerhalb des Plangebietes bestehen. Der sich derzeit entwickelnde Sichtschutz lässt sich durch eine zusätzliche Pflanzung nicht wesentlich verbessern, daher wird von einer entsprechenden Festsetzung abgesehen. Die Sichtverhältnisse werden in einer Sichtbarkeitsanalyse (Bild 4 und 5) dargestellt, die als Anlage den Unterlagen beigelegt wird.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben die Unteren Denkmalschutzbehörde und das Archäologische Landesamt darauf hingewiesen, dass ein Genehmigungstatbestand nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG besteht. Gem. § 12 Abs. 1 S. 3 und § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung.

Wie oben erläutert, wachsen bereits Gehölze auf, welche den Solarpark weniger einsehbar macht, daher wird der Eindruck des Denkmals Turmhügelburg nicht beeinträchtigt.“



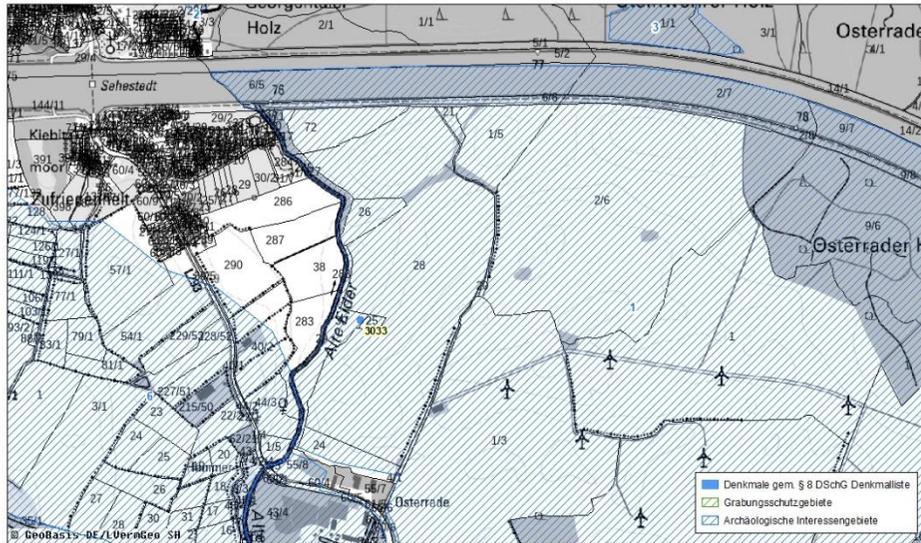
Abb.: Bestehende Aufforstung am südlichen Rand des SO 1 mit Blickrichtung zur Turmhügelburg

Kenntnisnahme.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Stellungnahmen - Behörden

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.



SH  Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Bovenau, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Bearbeitung: Orłowski, 11.07.2022 © ALSH, Maßstab: 1:12.000, Datengrundlage: DTK25 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

1.5 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, 10.08.2022

Diese Mitteilung stellt **keine** Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.

Allgemeine Hinweise:

Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Hinweis wird auf der Planzeichnung ergänzt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.6 Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunkplanung, 29.07.2022

Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.

Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an.

Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.

Bitte wenden Sie sich an:

Ericsson Services GmbH

Prinzenallee 21

40549 Düsseldorf

E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com

Kenntnisnahme.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Die Ericsson Services GmbH wurde am 16.08.2022 angeschrieben und um eine Stellungnahme gebeten.

1.7 Ericsson Services GmbH, 24.08.2022

Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Baumaßnahme(n).

Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Ziegelleite 2-4

95448 Bayreuth

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Kenntnisnahme.

Die Deutsche Telekom wurde beteiligt.

Der Verteiler wird entsprechend angepasst.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.8 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, 20.07.2022

Aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes wird angeregt ein Gutachten zur Einschätzung der Lichtimmissionen zu erstellen.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
Die PV-Anlagen werden nicht beleuchtet, es werden keine Strahler o.ä. installiert. Es wurde jedoch ein Blendgutachten erstellt (als Anlage des Planunterlagen beigelegt), dass mögliche Blendwirkung für schutzbedürftige Zonen im Sinne der Licht-Leitlinien untersucht. Die potenzielle Blendwirkung der hier betrachteten PV Anlage Osterrade kann als „geringfügig“ klassifiziert werden. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich bzw. angeraten.

1.9 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde Flensburg, 15.08.2022

Östlich, südlich und westlich, außerhalb des Geltungsbereiches der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bovenau befinden sich Flächen, die Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes sind. Eine Überplanung dieser Waldflächen erfolgt gemäß den vorliegenden Planunterlagen nicht, die Darstellung des nach § 24 LWaldG einzuhaltenden Waldabstandes zwischen Wäldern und baulichen Anlagen in der Planzeichnung wird ausdrücklich begrüßt. Der Waldabstand ist auf Ebene des Bebauungsplanes zu beachten.

Weitere Anmerkungen bestehen seitens der unteren Forstbehörde zum derzeitigen Planungsstand nicht.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.
Der Waldabstand wird in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt.

1.10 PLEdoc GmbH, 12.07.2022

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

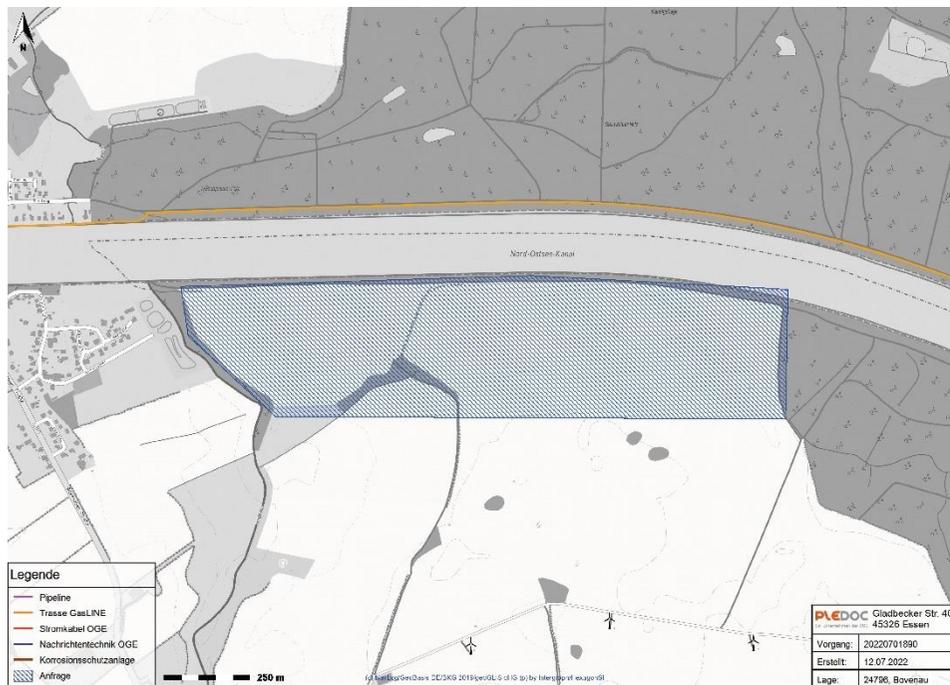
Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.



1.11 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 20.07.2022

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der NIBIS-Kartenserver wurde geprüft, es finden sich hier keine Informationen für das Plangebiet.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der NIBIS-Kartenserver wurde geprüft, es finden sich hier keine Informationen für das Plangebiet.</p>
<p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.12 TenneT TSO GmbH, 18.07.2022</p>	
<p>Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Der Verteiler wird entsprechend angepasst.</p>
<p>1.13 50Hertz Transmission GmbH, 13.07.2022</p>	

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.14 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 04.08.2022</p> <p>Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Belange der Bundeswehr sind betroffen, jedoch nicht berührt. Es bestehen zu den beabsichtigten Planungen keine Einwände/Bedenken bei Einhaltung der beantragten Parameter.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht notwendig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Verteiler wird entsprechend angepasst.</p>
<p>1.15 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein, Referat Straßenbau, Häfen, Schifffahrt, 05.08.2022</p> <p>Gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Bovenau bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Verbreiterung von Gemeindestraßen und Zufahren ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht notwendig.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg, erfolgen.

Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV.SH, Standort Rendsburg, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

Das Referat **Häfen, Schifffahrt** nimmt wie folgt Stellung:

- Bei den Planungen muss sichergestellt werden, dass die vorbeifahrende Schifffahrt auf dem Nord-Ostsee-Kanal durch die Photovoltaikanlage nicht geblendet oder in anderer Weise beeinträchtigt wird.
- Die Ausbauvorhaben am Nord-Ostsee-Kanal dürfen durch die überplanten Flächen nicht behindert werden.

1.16 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein, Referat Straßenbau, Häfen, Schifffahrt, 26.08.2022

Nach meinem derzeitigen Informationsstand sind in diesem Gebiet keine Ausbaumaßnahmen geplant.

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es wurde ein Blendgutachten erstellt (als Anlage des Planunterlagen beige-fügt), dass mögliche Blendwirkung für schutzbedürftige Zonen im Sinne der Licht-Leitlinien untersucht. Eine Beeinträchtigung von Kapitänen und Schiffpersonal durch Reflexionen der geplanten PV-Anlage kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die potenzielle Blendwirkung der hier betrachteten PV-Anlage Osterrade kann als „geringfügig“ klassifiziert werden. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich bzw. angeraten.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Ausbauvorhaben am NOK sind im Bereich Bovenau aktuell nicht geplant (siehe unten). Die PV-Anlage hält 50 m Abstand zum NOK ein. Öffentliche Verkehrsflächen werden durch die Bauleitpläne nicht überplant, sodass die Zugänglichkeit zum NOK nicht eingeschränkt wird.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Dennoch empfehlen wir für den Bau eine enge Abstimmung mit der WSV, welche für die Regelungen in Bezug auf den sicheren Schiffsverkehr auf dem NOK zuständig ist.</p>	<p>Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal (WSV) wurde beteiligt (siehe unten).</p>
<p>1.17 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 10.08.2022</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.18 AG-29, Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, 11.08.2022</p> <p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>Weiterhin möchten wir folgende Hinweise geben.</p> <p>1</p> <p>Aufgrund der Flächengröße der Anlage ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zu prüfen (s. Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“; Kap I, Nr. 5 G).</p> <p>2</p> <p>Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen bzw. zu belassen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ob die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nötig ist, entscheidet die Landesplanung (siehe unten).</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird folgende textliche Festsetzung ergänzt: „1.11 Innerhalb des Plangebiets sind an geeigneten Stellen drei Totholzhaufen aus Laubholz und drei Lesesteinhaufen aus regionaltypischen Steinen im Umfang von jeweils mindestens 3 m³ anzulegen. Die Anlage kann auch</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>3</p> <p>Derartige Anlagen verursachen Stör- und Scheuch-Effekte, die je nach Vogelart von unterschiedlichem Ausmaß sein können. Hier sind entsprechende Untersuchungen erforderlich.</p>	<p>durch den Erhalt bereits vorhandener Haufen erfolgen, gemischte Haufen sind zulässig.“</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingte Störungen, etwa durch visuelle Effekte, sind nicht in erheblichem Maße zu erwarten (BfN 2009), daher wird von weiteren Untersuchungen abgesehen. Die vorgesehene Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung unter und zwischen den Solarmodulen wird die Lebensraumqualität erhöhen.</p>
<p>4</p> <p>Des Weiteren sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen darzustellen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden in der Planzeichnung dargestellt und im Umweltbericht beschrieben.</p>
<p>5</p> <p>Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring des vorkommenden Artenspektrums und der festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch den Vorhabenträger erforderlich, um die ökologische „Entwicklung“ des Plangebietes zu dokumentieren und Pflegemaßnahmen ggf. optimieren zu können. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein langjähriges Monitoring ist für diesen Solarpark nicht vorgesehen, da ein solches gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Langfristige Monitorings erfolgen derzeit aber für andere Parks desselben Vorhabensträgers, sodass die Erkenntnisse übertragbar sind.</p>
<p>Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen verweisen wir auf die Empfehlungen des Landesjagdverbandes SH. (Anm.: Auf Abdruck wird verzichtet.)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p> <p>1.19 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal (WSV), 05.09.2022</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>1. Die Baustellenbeleuchtung und der Solarpark sind blendfrei einzurichten und zu betreiben. Sie dürfen die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.</p> <p>2. An der Anlage dürfen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können.</p> <p>3. Die Liegenschaften der WSV dürfen nicht überplant werden und müssen uneingeschränkt für die Belange der Bundeswasserstraße zur Verfügung stehen. Ein eventuell erforderlicher Blendschutz z.B. durch entsprechenden Bewuchs ist auf der Planungsfläche herzustellen. Der Bewuchs auf der angrenzenden WSV-Fläche darf hierfür nicht angesetzt werden.</p> <p>Begründung: §10 WaStrG</p> <p>Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder ihrem Ufer sind von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schiffsanlagen oder der Schifffahrtszeichen sowie der Schiffsverkehr nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise werden bei der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Es wurde ein Blendgutachten erstellt, den Planunterlagen beigefügt sowie die Ergebnisse in der Begründung im Kapitel 9.1 ergänzt.</p> <p>Die potenzielle Blendwirkung des Schifffahrtsverkehr der hier betrachteten PV Anlage Osterrade kann als „geringfügig“ klassifiziert werden. Es sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen.</p> <p>Das Plangebiet umfasst die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen der Flurstücke 72, 28, 4/1, 21 1/5 und 2/6 und somit keine Liegenschaften der WSV. Die nördlich verlaufende Gräben auf der Flurstücksgrenze werden aus den Geltungsbereich herausgenommen, die Planzeichnungen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

2 Landesplanerische Stellungnahme

2.1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein, 12.09.2022

Mit Schreiben vom 11.07.2022 informieren Sie über die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Bovenau. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ südlich des Nord-Ostsee-Kanals, westlich des Osterrader Holzes und nördlich des bestehenden Windparks. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der gesamte Plangeltungsbe- reich ist ca. 43 ha groß. Das Sondergebiet „Photovoltaik“ soll jedoch ca. 37 ha groß sein. Durch die Solaranlagen soll eine Leistung von rund 37 MWp erzeugt werden. Die Flächen sollen sich teilweise innerhalb der aktuellen EEG-Kulisse befinden, da die Flächen auf ehemaligen Spülfeldern zum Bau des Nord-Ostsee- Kanals errichtet werden sollen. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen bis- lang als Flächen für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert wer- den.

Kenntnisnahme.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stel- lung:

Kenntnisnahme.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Nach den Festlegungen des Regionalplanes III verfügt die Gemeinde Bovenau über keine zentralörtliche Funktion und befindet sich im ländlichen Raum. Aus der Karte des Regionalplanes gehen zwar keine Festlegungen hervor, die einer

Kenntnisnahme.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

Photovoltaik-Planung von vornherein entgegenstehen, allerdings soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen u. a. vorrangig Konversionsflächen und bereits vorbelastete Fläche ausgerichtet werden auf:

In den Planunterlagen wird ausgeführt, dass die Entwicklung der Solaranlagen auf ehemaligen Spülfeldern, die in den 60er Jahren beim Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals entstanden sind, stattfinden soll. Inwiefern es sich bei dem Projekt um Fördertatbestände nach dem EEG handelt, kann seitens der Landesplanung nicht beantwortet werden.

Allerdings bestehen Zweifel, ob die Flächen als Gebiete mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial in der Landschaft wahrgenommen werden, zumal laut Karte des Standortkonzeptes nur die westlichen und östlichen Flächen des Plangebietes ehemalige Spülfelder sind, und der mittlere Teil auch nicht Gegenstand der EEG-Kulisse ist. Insofern geht die Landesplanung davon aus, dass eine Vorbelastung des Landschaftsbildes nicht vorhanden ist. Bezüglich der Überplanung der Fläche ist daher aus Sicht der Landesplanung eine besondere Standortbegründung erforderlich, da die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden soll (Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP 2021).

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 sollen zudem längere bandartige Strukturen bei der Entwicklung von Photovoltaikanlagen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden. Seitens der Landesplanung wird darauf hingewiesen, dass durch die Planung eine bandartige Entwicklung ent-

Eine entsprechende Begutachtung ist in Bearbeitung. Für den Bau des Solarparks hat dies keine Bedeutung.

Bei der PV-Potenzialfläche am NOK handelt es sich z.T. um ehemalige, menschengemachte Spülfelder. Diese sind topografisch gut in der Landschaft abzulesen. Südlich befinden sich bereits Windkraftanlagen, wodurch das Landschaftsbild bereits vorbelastet ist (siehe Umweltbericht).

Außerdem bestehen zum Solarpark keine Sichtbeziehungen von Standorten aus, die die Öffentlichkeit nutzen (bestehenden Eingrünung zum Radweg am NOK, umgeben von privaten Landwirtschaftsflächen etc.). Eine entsprechende Sichtbarkeitsanalyse wird den Unterlagen beigelegt.

Die Studie inkl. Standortkonzept wird überarbeitet und darin die Standortbegründung hergeleitet.

Die Planzeichnung und der VEP werden angepasst, sodass im Bereich der bestehenden, bewachsenen Geländestufe in Nord-Süd-Richtung durch Freihalten von PV-Modulen ein rund 75 m breiter Freihaltekorridor entsteht. In diesem Bereich kann Wild das Plangebiet kreuzen und die bestehenden Biotope im Süden und Norden werden so miteinander verbunden. Durch das Freihalten wird der Solarpark in zwei Sondergebiete unterteilt, welche eine Länge von max. 620 m und max. 1.000 m haben.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

lang des Nord-Ostsee-Kanals entsteht. Die geplanten Photovoltaikanlagen weisen eine Länge von ca. 1.750 Metern auf. Insofern sollten in der Planung Landschaftsfenster vorgesehen werden.

Der Nord-Ostseekanal ist in der Karte des LEP 2021 als Biotopverbundachse festgelegt. Diese dient nach Ziffer 6.2.2 Abs. 1 als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile. Diese Zielsetzung sollte bei einer Überplanung der Fläche mit PV-Anlagen gewahrt bleiben. Insofern bitte ich um Berücksichtigung der fachlichen Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde (Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17.08.2022),

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Nord-Ostsee-Kanal nach den Festlegungen der Karte der LEP-Fortschreibung 2021 zu den Vorranggebieten für Schifffahrt gehört. Nach Ziffer 4.3.3 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 hat in den Vorranggebieten für Schifffahrt die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben und Nutzungen in diesen Gebieten, die die Schifffahrt beeinträchtigen, sind auszuschließen. Insofern ist die Planung mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal (WSA NOK) abzustimmen. Die Landesplanung bittet darum, die Stellungnahme des WAS NOK im weiteren Planverfahren darzulegen.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 ist vorgesehen, dass Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

In den Planunterlagen wird ausgeführt, dass für die Errichtung von Photovoltaikanlagen versucht wurde mit den Nachbargemeinden ein gemeinsames Konzept aufzustellen. Im Ergebnis wurde jedoch auf die Aufstellung eines solchen Konzeptes verzichtet, da die Nachbargemeinden sich mit dem Thema Photovoltaik nicht beschäftigt haben oder schon eigene Konzepte erstellen. Insofern

Die fachlichen Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde werden berücksichtigt (siehe Stellungnahme 1.1, Pkt. 2.6), die Zielsetzung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems bleibt auch mit Realisierung des Vorhabens gewahrt.

Den Forderungen des WAS in der Stellungnahme vom 05.09.2022 (siehe oben) wird gefolgt. Der Schifffahrtsverkehr wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Es wurde ein Blendgutachten erstellt und als Anlage den Planunterlagen beigefügt. Demnach sind für den Schifffahrtsverkehr durch den Solarpark keine optischen Störungen zu erwarten.

Kenntnisnahme.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

wurde von der Gemeinde Bovenau ein eigenständiges Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgestellt, das den Beratungserlass des Landes Schleswig-Holstein zur Freiflächen-Photovoltaik berücksichtigt. In dem Konzept wurden „geeignete“, „ungeeignete“ und „Flächen auf denen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist“ für Photovoltaiknutzungen ermittelt. Darüber hinaus hat sich die Gemeinde Bovenau dazu entschieden, nur im Norden und im Süden des Gemeindegebietes Solarparks zu entwickeln. Im Süden bestehen aufgrund der Autobahn ebenfalls EEG-Flächen.

Laut Konzept sind dort auch bereits weitere Solarparks geplant. Unterlagen hierzu liegen der Landesplanung bislang jedoch nicht vor.

Die nun zur Planung vorgelegten Flächen gehören laut Konzept zu Flächen auf denen teilweise eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Südliche Teilflächen befinden sich innerhalb der als „gut geeigneten“ ermittelten Potenzialflächen. Gleichzeitig befinden sich die Flächen innerhalb eines gemeindlichen Abwägungskriteriums (200 Meter Abstand zu größeren Siedlungsgebieten, Hauptstraßen und überörtlichen Radwanderwegen). In den Planunterlagen wurde jedoch dargelegt, dass die Photovoltaiknutzungen nicht vom Radweg entlang des NOK aus einsehbar sind und dadurch eine Photovoltaiknutzung verträglich ist. Darüber hinaus wurde wie bereits oben dargelegt, festgestellt, dass die östlichen und westlichen Flächen als ehemalige Spülfelder innerhalb der aktuellen EEG-Kulisse liegen. Für die mittlere Teilfläche wurde zudem eine „sehr hohe Ertragsfähigkeit des Bodens“ festgestellt. In den Planunterlagen wird zudem die Nähe der geplanten Photovoltaikanlagen zu den südlich bestehenden Windvorranggebieten als Vorbelastung gewertet und mit als Standortbegründung herangezogen.

Aus landesplanerischer Sicht kann die Standortbegründung nur teilweise nachvollzogen werden (u.a. wegen der sehr hohen Ertragsfähigkeit des Bodens auf

In der Gemeinde Bredenbek wurden entlang der A 210 für mehrere Solarparks- und Solarparkerweiterungen bereits Aufstellungsbeschlüsse gefasst. Es erfolgt eine Überprüfung der PV-Planung in den Nachbargemeinden im Rahmen der Aktualisierung der Studie.

Kenntnisnahme.

Die PV-Studie inkl. Standortkonzept wird überarbeitet. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Standortherleitung. Neben der Prüfung anhand unterschiedlicher Kriterien werden die Flächen in zwei Suchräumen geprüft, wo

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>der mittleren Teilfläche). Insbesondere bleibt unklar, ob besser geeignete Alternativflächen vorhanden sind. Auch bestehen Bedenken hinsichtlich der Länge des PV-Parks, insofern ein Landschaftsfenster für eine Gliederung der Anlage eingeplant werden.</p>	<p>eine Vorbelastung des Landschaftsbildes vorliegt (Umfeld Windpark und Autobahn). Der geplante Solarpark befindet sich dabei im PV-Suchraum im Umfeld des Windparks.</p> <p>Die Planzeichnung und der VEP werden angepasst, sodass im Bereich der bestehenden Geländestufe in Nord-Süd-Richtung ein rund 50 m breiter Korridor von PV-Modulen freigehalten wird.</p>
<p>Es bleibt festzuhalten, dass die Erstellung eines gemeindeweiten Konzeptes zwar einen Überblick über die gemeindlichen Potenzialflächen bietet, aber nicht den landesplanerischen Grundsätzen, eine Gemeindegrenzen übergreifende Abstimmung durchzuführen und damit auch größere Teilräume gesamtheitlich zu betrachten, entspricht. Insofern erscheint es unglücklich, dass einzelne Gemeinden in alleiniger Zuständigkeit eigene Konzepte aufstellen ohne sich auf gemeinsame Vorgehensweisen abzustimmen. Zwar werden laut Planunterlagen in den Gemeinden Bünsdorf, Sehestedt, Lindau, Krummwisch und Rade derzeit keine Solarparks geplant, in den Gemeinden Bredenbek und Ostfeld werden jedoch weitere Solarparks entwickelt. Insofern sollte zumindest die Planung mit den dort im Rahmen der Planungen erstellten Kriterien abgeglichen werden. Laut Planunterlagen wurde das erstellte Konzept der Gemeinde Bovenau mit den Nachbargemeinden abgestimmt.</p>	<p>Statt eines übergemeindlichen Konzeptes wurde ein gemeindliches Konzept in Abstimmung mit den Nachbargemeinden aufgestellt. Im Rahmen der Überarbeitung der Studie wurden die PV-Studien und -Planungen der Nachbargemeinden recherchiert und die dort im Rahmen der Planung erstellten Kriterien abgeglichen.</p>
<p>Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 5 LEP-Fortschreibung 2021 soll zudem für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Der gesamte Plangeltungsbereich ist insgesamt ca. 43 ha groß. Insofern behält sich die Landesplanung die Entscheidung zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens in diesem Fall bis zur Vorlage überarbeiteter Planunterlagen vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinweis: Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf Raumordnungsverfahren (ROV) für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein ROV auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen.</p>
<p>Abschließend wird darum gebeten, die Hinweise des Kreises Rendsburg-Eckernförde aus der Stellungnahme vom 17.08.2022 im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Aus Sicht der Landesplanung wird eine abschließende Stellungnahme zurückgestellt.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>- Den Planunterlagen lag eine gemeinsame Begründung sowohl für den F-Plan als auch für den B-Plan der Gemeinde Bovenau bei.</p> <p>Da es sich bei der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplans um zwei eigenständige Bauleitplanverfahren handelt, ist jeweils eine Begründung für den F-Plan und eine für den B-Plan im Sinne des § 2a Satz 2 Ziffer 1 BauGB anzufertigen. Dabei sollte aus den unterschiedlichen Begründungen erkennbar sein, welche Aspekte auf der F-Plan-Ebene und welche auf der B-Plan-Ebene zu behandeln sind. Die jeweilige Begründung sind jeweils auf die F- bzw. B-Plan-Ebene anzupassen und die Inhalte sind entsprechend der Planungshierarchie abgeschichtet zu formulieren.</p>	<p>Zum nächsten Beteiligungsschritt werden getrennte Begründungen für den B-Plan und die FNP-Änderungen vorliegen.</p>
<p>- In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens u. a. nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht darzulegen (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB). Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung rechtsformal integriert ist. Ein Beifügen als „bloße“ Anlage würde dieser Bedeutung, die durch das Postulat, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht</p>	<p>Neben der Planzeichnung besteht der Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung jeweils aus der Begründung, die sich in den Teil 1: Städtebau und Teil 2: Umweltbericht aufgliedert. Somit stellt der Umweltbericht (Teil 2) keine Anlage dar, sondern ist Teil der Begründung. Von der Erstellung eines großen Dokumentes wird aufgrund des Umfangs zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen. Am Ende des Verfahrens wird als Ausfertigungsfassung ein gemeinsames Dokument erstellt.</p>

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	--------------------

gerecht werden. Der Umweltbericht ist daher in die Begründung zu integrieren (zwischen Überschrift „Begründung“ und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters) und entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB zur Vermeidung eines beachtlichen Verfahrensmangels zu gliedern.

Darüber hinaus ist - wie zuvor zur Begründung erwähnt - jeweils ein Umweltbericht für den F-Plan und B-Plan anzufertigen. Auch hier sollte aus den unterschiedlichen Umweltberichten erkennbar sein, welche Aspekte auf der F-Plan-Ebene und welche auf der B-Plan-Ebene zu behandeln sind.

Zum nächsten Beteiligungsschritt werden getrennte Umweltberichte für den B-Plan und die FNP-Änderungen vorliegen.